

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.2</b>
	<b>POLIZEIVERORDNUNG</b> <b>gegen unerlaubtes Plakatieren</b>	Seite 1

**POLIZEIVERORDNUNG**  
**gegen unerlaubtes Plakatieren**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13.1.1992 in der derzeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1987 und 21. November 2001 folgendes verordnet:

**§ 1**

**Unerlaubtes Plakatieren**

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Östringen (Kernstadt einschließlich Stadtteile) ist es untersagt,
- außerhalb von baurechtlich erlaubten Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder Anschläge anzubringen sowie
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 (u.U. mit Auflagen und Bedingungen sowie befristet und/oder widerruflich) können hinsichtlich des Plakatierens auf Antrag durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass
- eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder von Anlagen nicht zu befürchten ist,
  - die Anschläge wieder beseitigt werden nach Ablauf ihrer Genehmigung bzw. nach Erfüllung ihres Werbezwecks; im Falle einer Ankündigung von Veranstaltungen erfolgt die Zulassung grundsätzlich höchstens für zwei Wochen vor und 2 Tage nach der Veranstaltung.
- Eine vorzeitige Rücknahme der Genehmigung bleibt möglich, wenn die Anschläge so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.
- (3) Plakatierungen oder Beschriftungen, welche ohne Genehmigung vorgenommen worden sind, werden umgehend auf Kosten des Störers i.S.d. Polizeirechts entfernt.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>4.2</b>
	<b>POLIZEIVERORDNUNG</b> <b>gegen unerlaubtes Plakatieren</b>	Seite 2

- (4) Das Plakatieren durch örtliche Vereine im Zusammenhang mit der Durchführung von eigenen Veranstaltungen bleibt grundsätzlich erlaubnisfähig, soweit der Anschlag nicht größer als 0,5 qm ist. Bezüglich der Dauer und der Gewährleistung einer späteren Entfernung gilt Abs. 2.
- (5) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer von 4 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.
- (6) Gebühren für Ausnahmen von Abs. 1 werden nach der städtischen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung plakatiert, Anschläge anbringt bzw. andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt ab 1.12.1987 in Kraft. \*

Östringen, den 21. November 2001  
Bamberger, Bürgermeister

\*Datum des ursprünglichen Inkrafttretens.